

Forstliche Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **59 (1908)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vieles für sich, daß eine kollegiale Behandlung der wichtigsten Verhandlungsgegenstände stattfinde; allein dem gegenüber falle der Umstand ins Gewicht, daß dies mit unserem ganzen System der Beamtenhierarchie in Widerspruch stehe und daß es wohl nicht leicht sei, einen neuen, allseitig befriedigenden Modus einzuführen.

Diesen Punkt glaubt also die Kommission hier nicht behandeln zu müssen, weil er erst bei Beratung der Verordnung zur Entscheidung kommen werde. Dagegen sei sie mit der Änderung des Titels Adjunkt in Inspektor durchaus einverstanden. Es entspreche dieses Amt dem Titel Inspektor besser, als demjenigen eines Adjunkten, umso mehr da wir in den Kantonen schon untere Organe haben, welche den Titel eines Inspektors führen.

Die Mehrausgaben seien relativ ziemlich bedeutend, sie betragen Fr. 10,000, nämlich Fr. 48,000 statt Fr. 38,000. Allein diese Mehrausgabe sei nötig gemacht durch die Vermehrung der Aufgaben, speziell durch die vielen Weganlagen, welche infolge des revidierten Forstgesetzes zur Subventionierung angemeldet werden und durch die Absicht, der Fischerei vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Ausgaben des Bundes auf diesem Gebiete seien wahrlich nicht unbedeutend. Er gibt für das Forstwesen Fr. 768,000, für Jagd und Vogelschutz Fr. 18,000 und für Fischerei Fr. 73,000 aus. Die Meinung sei die, daß die Inspektoren die Arbeit unter sich verteilen. Das Nähere hierüber hätte eine Verordnung festzusetzen.

In ähnlichem Sinne referiert als französischer Berichterstatter der Kommission, Herr Nationalrat Gobat.

Ohne Opposition wird der Antrag der Kommission angenommen. Er lautet:

Das eidg. Oberforstinspektorat hat die nachbezeichneten Beamten:	
einen Oberforstinspektor	I. Besoldungsklasse.
fünf Inspektoren für Forstwesen, Jagd und Fischerei	II. "
einen Abteilungssekretär	III. "
zwei Kanzlisten I. oder II. Klasse	VI. und V. "



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Praktischer Kurs für Forstkandidaten im Bau- und Vermessungswesen. Das eidgenössische Departement des Innern hat auf Antrag des schweizerischen Schulrates verfügt, daß transitorisch, bis zur Erledigung der Reorganisation des Polytechnikums, der Vermessungskurs für Forst-

kandidaten an der Forstschule zu belassen sei. In diesem Kurs soll besonders Gewicht auf den forstlichen Wegebau und das Verbauungswesen gelegt werden. Die Leitung des Kurses, der unmittelbar nach Beendigung der Schlußdiplomprüfung abgehalten wird, ist den Dozenten für Forstbenutzung, für Verbauungs- und Vermessungswesen übertragen. Die Ausarbeitung der aufgenommenen Bauprojekte und Vermessungen findet zu Beginn des folgenden Wintersemesters unter Aufsicht und Leitung der ob erwähnten Dozenten statt. Die Forstkandidaten sind daher für die hiezu erforderliche Zeit aus dem Praktikum nach Zürich einzuberufen.

Die Beurteilung der Leistungen der Kandidaten erfolgt durch die Dozenten der Forstschule, welche den Kurs geleitet haben. Sie übermitteln die erteilten Noten der Konferenz der Forstschule, welche über die an den Präsidenten des Schulrates zu richtenden Anträge beschließt.

Lehrerer prüft den Antrag und leitet ihn zu endgültiger Entscheidung an das eidgenössische Departement des Innern. Der Entscheid des Departements lautet auf Zulassung zur forstlich-praktischen Wählbarkeitsprüfung oder auf Zurückweisung von derselben.

Ein nach obigen Grundsätzen eingerichteter Kurs soll erstmals nach Schluß des Sommersemesters 1908 abgehalten werden.

Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. an Stelle des wegen Ablaufes der Amtsdauer austretenden Herrn Nationalrat Dr. Meister, Forstmeister der Stadt Zürich, zum Mitglied der Aufsichtskommission der Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen gewählt Herrn Fl. Enderlin, Forstinspektor des Kantons Graubünden, für eine fünfjährige Amtsdauer, vom 1. Juli an gerechnet.

Herrn Dr. Ernst Laur, dem verdienten Vorsteher des schweizerischen Bauernsekretariates, ist vom Bundesrat, in seiner Sitzung vom 10. Juli abhin der Unterricht in Landwirtschaft (vorzugsweise Betriebslehre) an der landwirtschaftlichen Abteilung der eidg. polytechnischen Schule unter Verleihung des Titels eines Professors übertragen worden. Unserem in solcher Weise ausgezeichneten Vereinsmitgliede die besten Glückwünsche!

Kantone.

Bern. Die Jahresversammlung des Bernischen Forstvereins wird am 18. und 19. September in Biel stattfinden. Für den ersten Tag sind die Verhandlungen und eine Begehung der vordern Bieler-Wälder vorgesehen, während der 19. September zu einer Exkursion auf die „Studmatten“ ob Magglingen, mit Abstieg durch die Twanner Gemeindewaldungen und Besuch der Petersinsel bestimmt ist.

Thurgau. Forstkurs. Zur Heranbildung des untern Forstpersonals soll unter der Leitung der Herren Kreisforstmeister Etter und Fischer im

kommenden Herbst und Frühjahr ein Forstkurs von zwei Monaten Dauer abgehalten werden. Die erste Hälfte findet vom 21. September bis 20. Oktober in Arenenberg statt.

Ausland.

Deutschland. Der deutsche Forstverein wird seine IX. Hauptversammlung vom 7. bis 12. September d. J. in Düsseldorf abhalten. Als wichtigste Traktanden sind vorgesehen: 1. Die Nachzucht der Eiche im Flach- und Hügelland des Niederrheins und die Behandlung der aus Schälwald hervorgegangenen Eichenstangenhölzer. 2. Welche Gesichtspunkte sind maßgebend für die Bestimmung der Größe der Oberförstereien? — Der Hauptausflug vom 10. September führt in die Oberförsterei Siebengebirge, Nachexkursionen in hübscher Auswahl in Waldungen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen. Auch für Unterhaltung wird durch ein anziehendes Programm reichlich gesorgt.

Anmeldungen sind bis zum 10. August zu richten an die Geschäftsführung in Düsseldorf, Regierung, Zimmer Nr. 166.



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Die Aufforstung landwirtschaftlich minderwertigen Bodens. Eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Aufforstung minderwertig oder ungünstig gelegener, landwirtschaftlich benutzter Flächen mit besonderer Berücksichtigung des Kleinbesitzes. Vom Kgl. sächs. Ministerium des Innern preisgekrönte Arbeit. Von Dr. R. J. Möller, Königl. Forst-Assessor, in Schandau i. Sa. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1908. IV und 102 S. 8°. Preis brosch. M. 2.80.

Die Schrift gewährt einen interessanten Einblick in die für die Waldwirtschaft Sachsens geltende Anschauungsweise. In einem I. Teil wird die Frage, inwieweit die Aufforstung minderwertiger oder ungünstig gelegener Flächen sich empfehle, dahin beantwortet, es erscheine die Umwandlung in Wald angezeigt, wenn die Landwirtschaft nur eine Verzinsung von 3 % oder weniger abwerfe. Zum Anbau wird vornehmlich die Fichte als rentabelste Holzart empfohlen, während die Beimischung der Buche oder der Kiefer lediglich als eine die Erzielung des höchsten Bodenreinertrages beeinträchtigende Versicherung des Waldes gegen allerhand äußere Gefahren gelten könne.

In einem II. Teil: „Wie ist bei der Aufforstung vorgenannten Geländes unter Berücksichtigung des Kleinbesitzes zu verfahren“, wird namentlich dem Zusammenschluß der Privaten zu Genossenschaften das Wort geredet.

Als Anhang folgen die Satzungen der Waldbaugenossenschaft Steinberg in Passau und der Entwurf eines Statuts für Waldbaugenossenschaften von Oberforstmeister Kunnebaum.

An für unsere Verhältnisse Brauchbarem ist die Schrift nicht besonders reich.